

Vorschriften & Gesetze

§ 39 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz

Es ist verboten ... ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände nieder zu schlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote). Näheres zu den betroffenen Arten steht in der Bundesartenschutzverordnung. Das uneingeschränkte Verbot gilt für rd. 100 Arten.

§ 2 Landesforstgesetz NRW

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist ... gestattet ... Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald ... nicht gefährdet ... sowie ... Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (Spezielle Verbote beachten! z.B. für Naturschutzgebiete.)

Festsetzungen der Landschaftspläne des Kreises Viersen

In den Naturschutzgebieten des Kreises Viersen ist es u.a. verboten, wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, wegzunehmen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.



Über die Lage der Naturschutzgebiete im Kreis Viersen können Sie sich z.B. unter uvo.nrw.de informieren.

Ihr Kontakt

Kreis Viersen

Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Wir beraten Sie gerne

Monika Deventer

Telefon: 02162 39-1402
E-Mail: monika.deventer@kreis-viersen.de
artenschutz@kreis-viersen.de

Mario Snellen

Telefon: 02162 39-1938
E-Mail: mario.snellen@kreis-viersen.de
artenschutz@kreis-viersen.de

Unsere Servicezeiten

montags bis freitags: 8 – 17 Uhr



Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
www.kreis-viersen.de

Herausgeber: Kreis Viersen – Der Landrat
Stand: Februar 2023

Fotos: ©AdobeStock – pikselstock (Titelbild)
& Kreis Viersen (Innen)



INFORMATIONEN ZU PILZEN

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND WISSENSWERTES

Übermäßiges Sammeln von Pilzen schadet dem Naturhaushalt



- Auf längere Sicht kann der (unsichtbare!) Pilzbestand durch häufige Trittvverletzungen und zu geringen Nachwuchs aus Sporen zurückgehen.
- Insekten, Schnecken und andere Tiere, die sich regelmäßig von Pilzen ernähren, finden zu wenig Nahrung und erleiden Bestandrückgänge.
- „Unbeteiligte“ Pflanzen und Tiere werden durch intensives Betreten der Flächen unbeabsichtigt verletzt oder getötet.
- Ausgedehntes Verlassen der Wege beunruhigt viele Tiere.

Deshalb ist das Sammeln von Pilzen in den Naturschutzgebieten verboten.

Die Gebiete sind durch Schilder (grünrandiges Dreieck) an ihren Außengrenzen gekennzeichnet.



Im Kreis Viersen gibt es 44 Naturschutzgebiete (z.B. Krickenbecker Seen, Heidemoore, Elmpter Schwalmbruch, Brachter Wald, Lüsekamp und Boschbeek).



Außerhalb der Naturschutzgebiete ist das Sammeln in geringer Menge für den eigenen Gebrauch gestattet.

Das Sammeln zum Verkauf erfordert eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung, die bei der unteren Naturschutzbehörde mit entsprechender Begründung beantragt werden muss. Außerdem ist das Einverständnis des Grundstückseigentümers erforderlich.

Deshalb gibt es generelle Sammelverbote für bestimmte seltene Pilzarten.

Sie gelten bundesweit, und zwar für:

- Kaiserling (*Amanita caesarea*)
- Weißer Bronze-Röhrling (*Boletus aereus*)
- Gelber Bronze-Röhrling (*B. appendiculatus*)
- Sommer-Röhrling (*B. fechtneri*)
- Echter Königs-Röhrling (*B. regius*)
- Blauer Königs-Röhrling (*B. speciosus*)
- Erlen-Grübling (*Gyrodon lividus*)
- März-Schneckling (*Hygrophorus marzuolus*)
- Grünling (*Tricholoma equestre*)
- alle Saftlinge (*Hygrocybe*)
- alle Semmelporlinge
- Schafporling (*Scutigera*)
- und alle Trüffel (*Tuber*)



Im Übrigen bestehen solche Verbote auch anderswo in Deutschland sowie in den Niederlanden – wer dorthin „ausweicht“, muss ebenfalls Vorschriften zum Schutz der Natur einhalten. Nicht genusstaugliche Exemplare von Speisepilzen sowie ungenießbare Pilze sollen mit Rücksicht auf ihre Bedeutung im Naturhaushalt nach Möglichkeit an Ort und Stelle bleiben und nicht unnötig zerstört werden.

Maßvolles Pilzsammeln zum Kennenlernen und zum Verzehr ist eine sinnvolle Art des Naturerlebens, die auch Sie sicher zu schätzen wissen. Bitte denken Sie nicht nur an die größtmögliche Ausbeute, sondern respektieren Sie Schutzvorschriften, die der Natur, Ihren Mitmenschen und Ihnen selbst den langfristigen Erhalt der Pilzartenvielfalt sichern sollen.



Weitere Informationen zum Thema „Pilze“ finden Sie auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Mykologie www.dgfm-ev.de